

# BEKANNTMACHUNG



## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Auftraggeber:** Gemeinde Karlshuld, Hauptstraße 68, 86668 Karlshuld

**Vorhaben:** Retentionsausgleichsfläche im Rahmen der Erschließung des neuen Baugebiets „Am Fischerweg“

### I. Sachverhalt

Die Gemeinde Karlshuld plant die Erweiterung des Baugebiets „Am Fischerweg“ in Karlshuld. Das neue Baugebiet kommt im einhundertjährigen Überschwemmungsgebiet des Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanals zu liegen. Durch das Bauvorhaben geht Rückhaltefläche verloren. Zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes von etwa 135 m<sup>3</sup> ist eine Abgrabung mit einem Volumen von 165 m<sup>3</sup> auf Flurstück 1759/5 in der Gemarkung Karlshuld geplant. Das Flurstück, das als Grünland genutzt wird, grenzt im Norden an die Donaumooser Ach und im Süden an den Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal. Die Ausbildung der Abgrabung reicht dabei bis zum Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanal. Damit fasst die Ausgrabung gezielt auch den Hochwasserabfluss. Die Retentionsausgleichsfläche soll hinsichtlich Form und Bewuchs naturnah gestaltet werden. Ein Nord-Süd-Sohlgefälle von 1% soll dafür sorgen, dass die Ausgrabung nach Ende eines Hochwassers wieder leerläuft.

Zusammen mit den Unterlagen zum wasserrechtlichen Antrag auf Genehmigung des Gewässerausbaus wurde am 20.05.2021 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen seither vor.

### II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Gemeinde Karlshuld auf wasserrechtliche Genehmigung für die naturnahe Anlage einer Retentionsausgleichsfläche auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1759/5 der Gemarkung Karlshuld stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. c) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben ist eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz, das nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es stellt einen naturnahen Ausbau eines Rückhaltebeckens nach Nummer 13.18.2 dar.

Danach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Auf dem betroffenen Flurstück 1759/5 liegt entlang des Ludwigsmooser-Lichtenauer-Kanals ein schmaler

HQ<sub>extrem</sub>-Bereich, in den zur Herstellung des Retentionsraumanschlusses an den Kanal punktuell eingegriffen werden wird. Dadurch liegt aber weder eine dauerhafte, nachteilige Beeinträchtigung eines Überschwemmungsgebiets noch eines anderen Schutz- und Risikogebiets vor. Ein Eingriff in ein Wiesenbrüterschutzprogramm liegt ebenfalls nicht vor.

b) Folglich besteht im Ergebnis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 UVPG keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

[www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen).

Neuburg a. d. Donau, 25.05.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz